

# Schützengilde Absam

Oberschützenmeister Manfred SCHAFFERER

6067 Absam, Feldweg 12

Handy 0699/11859007

Mail: [manfred.schafferer@cnh.at](mailto:manfred.schafferer@cnh.at)

Homepage: [www.schuetzengilde-absam.at](http://www.schuetzengilde-absam.at)

ZVR-Zahl: 760424280

COVID-19-Präventionskonzept

gem. §7 Abs.3 COVID-19-Maßnahmenverordnung

Allgemeines:

Um als Schützengilde Absam in sportlicher wie auch in gesellschaftlicher Form für unsere Mitglieder, Kameradenund Gäste da sein zu können und den Schieß- und Kantinenbetrieb wieder aufnehmen zu können, haben wir dieses Präventionskonzept ausgearbeitet. Wir als Verein sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir zum einen alle Beteiligten über die Maßnahmen dieses Präventionskonzeptes informieren und zum anderen auf die Einhaltung dieser Maßnahmen in der Praxis achten.

**Weiterhin gilt, dass Sportschützen, Betreuer und Besucher, die sich krank fühlen, weder an Trainingseinheiten noch an Wettkämpfen teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.**

Jegliche Teilnahme an Trainingseinheiten und Wettkämpfen erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf das Präventionskonzept zu. Dabei steht weiterhin die Gesundheit und Sicherheit aller Personen auf dem Gelände der Schützengilde Absam an oberster Stelle.

1. Verhaltensregeln für Sportschützen, Gastschützen, Betreuer und Trainer

* **Beim Betreten der NMS-Absam ist eine MNS-Maske zu tragen** (§21 Covid-19 Schulverordnung 2021/22)
* **Das Betreten der Sportstätte im Keller der NMS-Absam ist nur mit einem „Nachweis gering epidemiologischer Gefahr“, sprich – drei-G-Regel, erlaubt. Ein Nachweis ist für die Dauer des Aufenthaltes bereit zu halten.**
* Das auf der Sportstätte zur Verfügung stehenden Desinfektionsmittel für die Händehygiene ist beim Betreten und Verlassen zu nutzen. Dies kann auch durch korrektes, gründliches Waschen der Hände mit Seife ersetzt werden. Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu vermeiden.
* Nach der Anmeldung in der Kassa dürfen nur jene Schützen im Vorraum verbleiben, welche einen zugewiesenen Standhaben und sich umziehen. Die restlichen Schützen haben in der Kantine oder im Freien ihren Start abzuwarten.
* Die Benutzung und der Aufenthalt in den Gemeinschaftsräumen wie Vorraum zur Schießhalle, Gewehrraum, WC-Anlagen ist so zu gestalten bzw. zeitlich zu staffeln, dass es zu keinen Menschenansammlungen kommt.
* In den allgemeinen öffentlichen Bereichen (Eingang, Gänge, WC-Anlagen) ist ein MNS-Maske zu tragen; dies gilt allerdings nicht bei der Sportausübung selbst (in der Schießhalle).
* In der „Kassa“ sollen sich nur diejeweiligen Diensthabenden aufhalten.
* Zu den Hygienestandards zählt neben dem regelmäßigen Hände waschen bzw. dem Hände desinfizieren auch, dass der Schießplatz (Auflage, Bedienpult, Bildschirm) nach der Trainingseinheit/ dem Wettkampf mit einem Flächendesinfektionsmittel vom Schützen zu reinigen ist. Das Flächendesinfektionsmittel steht in der Schießhalle zur Verfügung.
* Standgewehre, Augenblenden sind ebenfalls vom Schützen nach dessen Benützung mit dem zur Verfügung gestellten Flächendesinfektionsmittel abzuwischenund wieder zurückzustellen.
* Die Anordnungen der Standaufsicht sind strikt einzuhalten, damit ein sicherer Trainingsbetrieb gewährleistet ist (die Sicherheitsvorschriften liegen in der Schießhalle auf). Bei Nichteinhaltung der Anordnungen oder der Vorschriften droht der Verweis aus der Schießstätte.
* Am offiziellen Trainings- bzw. Wettkampftag wird keine Anwesenheitsliste geführt, da der Schütze im Computerprogramm registriert wird. Bei privaten Trainings hat sich der Schütze in der aufliegenden Anwesenheitsliste mit Namen, Datum und Dauer der Trainingseinheit einzutragen.
* Als Grundregel ist festzuhalten, dass ein physischer Kontakt zwischen Schützen und Betreuer/Trainer nur ganz kurz (unter 15 min.) und nach Möglichkeit nicht face to face stattfinden sollte. Es wäre das Tragen einer MNS-Maske bzw. einer FFP2-Maske anzuraten.

1. Hygiene und Reinigungsplan:

* Das Tragen einer MNS-Maske in allen öffentlichen Bereichen der NMS-Absam (Eingang, Stiege, WC-Anlagen) ist Pflicht.
* Ein Händedesinfektionsmittel-Spender befindet sich im Vorraumder Gilde auf der Wand zur allgemeinen Verwendung.
* Ein Flächendesinfektionsmittel befindet sich in der Schießhalle und im Vorraum und kann für den Schießplatz als auch zur Desinfektion der Standgewehre, Augenblenden verwendet werden.
* WC-Anlagen werden vor dem offiziellen Training bzw. Wettkampf desinfiziert. Der elektrische Händetrockner ist wegen möglicher Viren-Verbreitungsgefahr außer Betrieb gestellt – es sind Einmalhandtücher vorhanden.
* Türgriffe werden vor dem Trainingsbetrieb /Wettkampftagmit einem Flächendesinfektionsmittel abgewischt.
* Die „Kassa“ wird nach Ende des Schießbetriebes von den diensthabenden Mitgliedern gereinigt und benutzte Flächen (Tastatur, Maus, Ablagefläche,Lichtschalter usw.) desinfiziert.

1. Kantine:

* **Bei Betreten der Kantine besteht Registrierungspflicht** – die Anwesenheitsliste zum Eintragen liegt neben dem Eingang auf.
* **Zutritt nur mit „Nachweis gering epidemiologischer Gefahr“, drei-G-Regel, erlaubt. Dieser Nachweis ist dem Kantinenpersonal vorzuweisen!**
* Vorort-Test: Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, kann ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht durchgeführt werden.
* Auf die Durchlüftung der Kantine wird geachtet – Eingang offen, Ventilator einschalten
* Händedesinfektionsmittel und Waschgelegenheit für die Kantinenmitarbeiter steht zu Verfügung
* MNS-Masken und FFP2-Reservemasken sind vorhanden

1. Umgang mit (möglichen) Infektionen mit dem SARS-Coc-2-Virus

* Sportschützen, Betreuer und Besucher, die Krankheitssymptome aufweisen, dürfen weder an Trainingseinheiten noch an Wettkämpfen teilnehmen.
* Sie haben die Sportstätte umgehend zu verlassen.
* Sie haben die zuständigen Gesundheitsbehörden zu informieren (Gesundheitshotline 1450) und deren Anweisung strickt zu befolgen.
* Sie haben die Betreuer, Trainer, die Vereinsführung: Oberschützenmeister Schafferer Manfred (0699/11859007) bzw. seine Stellvertreter und Covid-19-Beauftragte Federspiel Maria (0699/10725723)von den Anweisungen der Gesundheitsbehörde zu informieren.
* Die Nachverfolgung von Kontaktpersonen ist prioritär zu behandeln und unmittelbar nach Bekanntwerden eines Verdachtsfalles durchzuführen.**Der OSM und die Covid-19-Beauftragte sind unbedingt umgehend zu verständigen!**
* Ist ein bestätigter Fall aufgetreten, hat die Vereinsführung, sobald sie Kenntnis davon erlangt hat, die Gesundheitsbehörde zu informieren.

1. Nachweis über ein geringe epidemiologische Gefahr: 3-G-Regel

5.1.Geimpft:Für Personen, die mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, gelten die folgenden Regelungen:

* Impfstoffe, bei denen zwei Impfungen vorgesehen sind, gelten ab dem Tag der 2. Impfung für insgesamt 360 Tage.
* Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 270 Tage ab dem Tag der Impfung.
* Für bereits genesene Personen, die bisher einmal geimpft wurden, gilt die Impfung 360 Tage ab dem Zeitpunkt der Impfung.
* Für alle weiteren Impfungen („Booster“) gilt eine Gültigkeitsdauer von 360 Tagen.

Als Impfnachweis gelten der gelbe Impfpass, ein Impf-Kärtchen, ein Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass sowie ein Nachweis in Form eines Zertifikats.

5.2. Getestet:

* Molekularbiologischer Test (z.B. PCR-Test): 72 Stunden ab Probenahme gültig
* Antigen-Test einer befugten Stelle (z.B. Österreich testet): 24 Stunden ab Probenahme gültig
* Antigen-Selbsttest, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden: 24 Stunden am Probenahme gültig
* Die Testpflicht gilt für Personen ab 12 Jahren
* Der Corona-Testpass gem. der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 gilt ebenfalls als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr.

5.3. Genesen:

* Eine ärztliche Bestätigung ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.
* Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für 180 Tage gültig.
* Ein Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper ist für 90 Tage gültig. Es ist möglich, nach Ablauf der Frist die Testung erneut durchzuführen.

Kann ein Nachweis nicht vorgelegt werden, ist ausnahmsweise ein Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers einer nicht öffentlichen Sportstätte, durchzuführen.

|  |
| --- |
| Damit ein reibungsloser Trainings- und Wettkampfbetrieb inclusive gesellschaftlichem Beisammensein gewährleistet werden kann, hat sich **JEDER,** der sich am Schießstand der Schützengilde Absam aufhält, an die Sicherheits- und Verhaltensregeln zu halten,ist auch für sich selbst verantwortlich und hat sich über die aktuellen Maßnahmen am laufenden zu halten.  *An einigen Stellen ist aus Gründen der Lesbarkeit keine geschlechtsneutrale Formulierung verwendet*  *worden. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung gemeint.* |
|  |
|  |
|  |
|  |

15. September 2021